

den: Transporte mit Fahrzeugen aller Art, Instandsetzungen, Umrüstungen und Veränderungen an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, Einlagerung von Technik, Ausrüstung und anderen materiellen Mitteln, Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung, Be- und Entladungen sowie Güterumschlag, ambulante Behandlung und stationäre Betreuung sowie Versorgung in medizinischen Einrichtungen, Schlachten, Fleischverarbeitung, Backen, Waschen, Betanken von Fahrzeugen, Herstellung von Druckerzeugnissen. Anforderungsberechtigte Organe für Leistungen sind die Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee (s. Rz. 32 zu Art. 7) und weitere vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegte Dienststellen der Bedarfsträger.

Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften haben die genannten Leistungen auch bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft und nach einer Mobilmachung zu erbringen. Alle Leistungen sind auch zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten, das heißt insbesondere der Sowjetunion, zu erbringen⁴. (Wegen der Entschädigung s. Rz. 26 zu Art. 11).

4 Verordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen, Grundstücken und Gebäuden für die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik - Leistungsverordnung - vom 26. 7. 1979 (GBl. I S. 265) (§§ 1-5), dort auch weitere Einzelheiten.